

■ Stadt Dietikon

Revision Einleitungsbeschluss Quartierplan Niderfeld

Der Stadtrat Dietikon hat am 28. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für das mit Stadtratsbeschluss vom 28. August 2017 eingeleitete Quartierplanverfahren Niderfeld wird der Quartierplanverfahreneinleitungsbeschluss bezüglich Gebietsbegrenzung revidiert.

Der Kanton Zürich / Amt für Raumentwicklung hat mit Verfügung 0262 / 22 vom 24. Mai 2022 verfügt:

Die vom Stadtrat Dietikon am 28. Februar 2022 beschlossene Revision des Einleitungsbeschlusses und Erweiterung des Bezugsgebietes des Quartierplans Niderfeld werden genehmigt.

Das als Quartierplan Niderfeld bezeichnete Gebiet wird gemäss Plan "Revision Bezugsgebiet" im Massstab 1:8'000 (mit einem Ausschnitt 1:1'000) vom 9. Dezember 2021 neu begrenzt.

Die vertieften Überlegungen zur Bebauungs- und Erschliessungsstruktur (öffentlicher Gestaltungsplan) haben gezeigt, dass der Quartierplanperimeter an einer Stelle erweitert werden muss, um für die Bebauung die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einhalten zu können.

Die Anpassung erfolgt im Norden/Nordosten, Anpassungsbereich N5, 660 m², um die sich das Bezugsgebiet vergrössert. Der ganze Perimeter bleibt im Weiteren unverändert. Auf einen Bericht zur Revision der Verfahreneinleitung kann daher verzichtet werden.

Gegen den Beschluss des Stadtrates und die kantonale Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich kann innert 30 Tagen, von der Zustellung bzw. der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Mit einem allfälligen Rekurs gegen die Einleitungsrevision kann nur geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen zur Revision des Perimeters des Quartierplanverfahrens fehlen. Einwendungen dieser Art können später nicht mehr erhoben werden (§ 148 Abs. 2 PBG).

Die Unterlagen liegen von Donnerstag 23. Juni 2022 bis zum 25. Juli 2022 im Bausekretariat der Stadt Dietikon, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen sind ausserdem auf der Homepage der Stadt (www.dietikon.ch) aufgeschaltet. Rechtsverbindlich sind die im Bausekretariat aufgelegten Originaldokumente.

Stadt Dietikon
Stadtplanungsamt

Publikation: Donnerstag, 23. Juni 2022